

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb ESW (Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal)
	Bearbeiter/in	Anke Yasar
	Telefon (0202)	563 5266
	Fax (0202)	
	E-Mail	anke.yasar@esw.wuppertal.de
	Datum:	20.11.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1467/24 öffentlich
Sitzung am Gremium Beschlussqualität 04.12.2024 Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und Betriebsausschuss ESW Empfehlung/Anhörung 10.12.2024 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW Empfehlung/Anhörung 12.12.2024 Hauptausschuss Empfehlung/Anhörung 16.12.2024 Rat der Stadt Wuppertal Entscheidung		
Änderung der Straßenreinigungssatzung und Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren 2025		

Grund der Vorlage

Anpassung der Straßenreinigungsgebühren an die rechtlichen Vorgaben und die Kostenentwicklung nach dem Straßenreinigungsgesetz Nordrhein-Westfalen und dem Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW).

Beschlussvorschlag

- Der Rat der Stadt beschließt die achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.12.2016 gemäß Anlage 1.
- Der Rat nimmt die Gebührenkalkulation in der Anlage 2.1 zur Kenntnis.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

1.1 Satzungsanpassung:

§ 8: Die aktuellen Gebührensätze wurden eingearbeitet.

1.2 Straßenreinigungsverzeichnis:

Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Es wird abgeändert:

Straße bisher	Straße neu	Reinigungs-klasse		Bemerkung
		alt	neu	
Schwarzbach	Wilfried-Jakob-Weg	D2	D2	Weg von Schwarzbach zur Sonnenstr.
Zum Birstein		B2	B2	
Zum Birstein	Peter-Voogt-Platz	B2	B2	
Obersteinenfeld		B2	B2	Ohne Stichstr. 1 - 25 / 2 - 22
Obersteinenfeld			C2	Stichstr. 1 - 25 / 2 - 22
Amsbergstr.		C3	B2	Ohne Stichstr. Nr. 2 - 84
Amsbergstr.			C2	Stichstr. Nr. 2 - 84
Am Sonnenhang			P0	
Domänenweg		B2	B2	ohne Verbindungsweg von Hs.Nr. 75/73 bis Amundsenweg

2. Gebührenkalkulation:

Die Gebührenerhöhung beträgt in allen Reinigungsklassen durchschnittlich 4,68 %.

Umgelegt auf die Familie Mustermann (15 Frontmeter, 1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahn – B1) bedeutet dies eine Steigerung der jährlichen Kosten für die Straßenreinigung um 3,15 €.

Die durch Gebührenerhebung zu veranlagenden Kosten steigen von 11.289 T€ in 2024 auf 11.864 T€ in 2025 (Vgl. Anlage 2.2). Dies entspricht 575 T€.

Aus Überdeckungen der Vorjahre konnten in 2025 879 T€ entlastend eingebracht werden. Diese stammen aus der Überdeckung der Straßenreinigungsgebühren aus 2021 und 2022. Die Nachkalkulationen werden in den Beschlussvorlagen des jeweiligen Jahresabschlusses ausgewiesen.

Kostensteigerungen sind insbesondere im Bereich Personal, Betriebshof/ Grundstücksunterhaltung und Fahrzeuge kalkuliert. Sämtliche Materialkosten sind ebenfalls mit Kostensteigerungen eingepreist.

Demgegenüber stehen Lohnkostenzuschüsse, der geringere Ansatz von kalkulatorischen Zinsen und im Übrigen sehr stetige Kostenentwicklungen.

Steigerungen bei den Erlösen ergeben sich weiterhin aus der Auflösung von Sonderposten von Fördermitteln bzgl. der Elektromobilität und höherer Erlöse im Bereich der Sonderreinigungen.

Das öffentliche Interesse bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert bei 22 %.

Aufgrund der gestiegenen Kosten ist das vom Haushalt zu tragende öffentliche Interesse von 3.386 T€ in 2024 auf 3.594 T€ in 2025 gestiegen.

Im Vergleich zur Kalkulation 2024 (VO/1153/23), in der mit rund 1.358.504 Frontmetern gerechnet wurde, sind nun 1.362.756 Frontmeter ausgewiesen. Die einzelnen Werte ergeben sich aus Anlage 2.1.

In Anlage 2.2 wird die Belastung für Mustergrundstücke dargestellt und die vergleichende Darstellung des Bundes für Steuerzahler vorgenommen.

In § 8 der Straßenreinigungssatzung werden die folgenden Festsetzungen getroffen:

	2024	2025	Steigerung*	
Reinigungsklasse	Kosten je Frontmeter	Kosten je Frontmeter	Relativ	Absolut
Z 1	89,60 €	93,79 €	4,68%	4,19 €
Z 1 V	76,16 €	79,72 €	4,68%	3,57 €
A 1	44,80 €	46,90 €	4,68%	2,10 €
A 1 V	38,08 €	39,86 €	4,68%	1,78 €
A 2	13,44 €	14,07 €	4,61%	0,62 €
A 2 V	10,75 €	11,25 €	4,68%	0,50 €
A 3	8,96 €	9,38 €	4,68%	0,42 €
A 3 V	7,62 €	7,97 €	4,68%	0,36 €
A 4	17,92 €	18,76 €	4,68%	0,84 €
A 4 V	15,23 €	15,94 €	4,68%	0,71 €
B 1	4,48 €	4,69 €	4,46%	0,20 €
B 1 V	3,14 €	3,28 €	4,68%	0,15 €
B 2	2,11 €	2,20 €	4,68%	0,10 €
B 2 V	1,47 €	1,54 €	5,36%	0,08 €
D 1	4,48 €	4,69 €	4,46%	0,20 €
D 2	2,11 €	2,20 €	4,68%	0,10 €
D 3	8,96 €	9,38 €	4,68%	0,42 €

*Es kann zu Rundungsdifferenzen im Ein-Cent-Bereich kommen.

3. Haushaltsauswirkungen

In Anlage 2.2 befindet sich die vergleichende Kosten- und Erlösdarstellung von 2024 zu 2025.

Anlage 2.3 enthält die sich daraus für den Haushalt ergebende Anpassung. Sich ergebende Änderungen aus der Gebührenkalkulation werden im Haushaltsplan über die Bereitstellung zusätzlicher Mittel gem. § 21 KomHVO umgesetzt. Dabei sind die gestiegenen Einnahmen aus Gebühren (432210) und die gestiegenen Ausgaben (523500) deckungsfähig. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit entspricht dem Wert des öffentlichen Interesses. Die interne Leistungsverrechnung (924330) muss entsprechend angepasst werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Der Beschluss über die Straßenreinigungsgebühren 2025 sowie die achte Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Wuppertal hat keine Auswirkung auf den Klimaschutz.

Anlagen

Anlage 1 – Achte Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung

Anlage 1.1 – Änderungen der Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung

Anlage 2.1 – Gebührenkalkulation für die Straßenreinigung 2025

Anlage 2.2 - Vergleichende Darstellung der Gebührenentwicklung von 2024 zu 2025 sowie Belastung von Mustergrundstücken

Anlage 2.3 Auswirkungen auf den Haushalt 2025